

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Merseburg (Baumschutzssatzung)

Auf der Grundlage des § 2 der 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Merseburg vom 04.03.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 04/2005 Seite 2) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Merseburg vom 06.11.1997 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 13/1997 Seite 5),
2. die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Merseburg vom 08.04.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 04/2005 Seite 2)

Merseburg, den 07.07.2005

gez. Rumprecht
Oberbürgermeister

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Merseburg (Baumschutzssatzung)

§ 1

Schutzzweck

Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen:

- a) eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt Merseburg gewährleisten, das Orts- und Landschaftsbild zu gestalten, zu gliedern, zu beleben und die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen sowie die Naherholung zu sichern,
- b) schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die Reinhaltung der Luft zu fördern, den Lärm zu mindern und das Kleinklima günstig zu beeinflussen,
- c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und den Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen,
- d) die Vielzahl von Pflanzen in der Stadt Merseburg, unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fördern.

§ 2

Räumlicher Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 30 und mehr Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von 20 oder mehr Zentimetern hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über den Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Geschützt sind behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, selbst wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
 1. Obstbäume, außer Walnuss, Esskastanie und Obstbäume, die als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind;
 2. Bäume, die in Baumschulen und Gärtnereien für gewerbliche Zwecke gezogen werden;
 3. Bäume innerhalb eines Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen oder durch Satzung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile erklärt werden (§§ 31 bis 35 NatSchG LSA) oder eine einstweilige Sicherstellung ergeht (§ 41 NatSchG LSA), sofern die Verordnungen, Satzungen oder die einstweilige Sicherstellung Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung der Stadt Merseburg
 1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzutrennen oder zu entwurzeln;

2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen;
3. zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig und wesentlich verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern;
4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere die Wurzelbereiche (Bodenfläche unter der Baumkrone zzgl. 150 cm nach außen gemessen) oder Baumkronen zu zerstören durch u.a.
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) das Befestigen mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) und Verdichten der Bodenfläche,
 - c) das offene Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Farben, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen,
 - d) das Befahren mit schweren Fahrzeugen oder Arbeitsgeräten,
 - e) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Ablufteinrichtungen,
 - f) das Ablagern und Abstellen von Baumaterial,
 - g) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist,
 - h) Feuermachen

(2) Nicht verboten sind:

1. notwendige fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Eigentümer, Erbbauberechtigter und anderer Nutzungsberechtigten;
2. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne notwendige Maßnahmen. Dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen. In diesen Fällen ist die Stadt Merseburg unverzüglich über Art und Ausmaß der durchgeführten Maßnahme zu unterrichten.

§ 5

Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder andere Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die sich auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume art- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen, so dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben
- (2) Die Stadt Merseburg kann zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume nach § 3 anordnen, dass der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder andere Nutzungsberechtigten eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen
 1. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen;
 2. auf seine Kosten ausführt;

3. duldet soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer, Erbbauberechtigten oder anderen Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Anzuwenden ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Merseburg im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder andere Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringlich erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - f) die Einhaltung der Verbote nach § 4 zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist,
 - g) überwiegende Gründe des Allgemeinwohles die Maßnahme erforderlich machen.

§ 7

Verfahren bei Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten zu stellen.
Der Antrag kann im Namen und im Auftrag mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten auch vom Nutzungsberechtigten gestellt werden

- (2) Die Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 und Erteilung einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 sind bei der Stadt Merseburg unter Angabe von Gründen grundsätzlich vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan (möglichst M 1:100) beizufügen. In den Lageplan sind alle vorhandenen Bäume maßstabsgerecht, standortmäßig einzutragen. Auf einer beigefügten Aufstellung ist mit Nummern versehen festzustellen: Art der Bäume, Stammumfang (100 cm über Erdhöhe gemessen), Höhe sowie Kronendurchmesser.
- (3) Die Stadt Merseburg kann erforderlichenfalls Ortsbesichtigungen vornehmen. Die Beauftragten der Stadt Merseburg sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 und die Erteilung einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 ergeht in jedem Fall schriftlich. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt für sechs Monate befristet. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist oder bei Änderung des Sachverhaltes ist ein erneutes Genehmigungsverfahren zu beantragen.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Die Stadt Merseburg kann Ausnahmen für die Entfernung von Bäumen unter Auflage zulassen und erteilen, dass durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgröße, Pflanzenart und Pflanzfrist näher bestimmt werden. Der Abschluss der Ersatzpflanzung ist der Stadt Merseburg anzuzeigen.
- (2) Hat der Eigentümer, ein Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter entgegen dem Verbot des § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, werden Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet. § 9 bleibt unberührt.
- (3) Maßgebend für das Ausmaß der nach den Absätzen 1 und 2 anzuordnenden Ersatzpflanzungen ist der Wert der eintretenden oder bereits herbeigeführten Bestandsminderungen, insbesondere des ökologischen Wertes. Der Wert der Ersatzpflanzung beträgt bei Ausnahmen nach § 6 bei
 1. Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazu gehörenden baulichen Anlagen 75 %;
 2. Mehrfamilienhäuser oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 50 %;
 3. öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäuser und sonstigen baulichen Anlagen 25 %

des Wertes der entfernten Bäume.

4. Bei den übrigen Ausnahmen können bis zu 25 % des Wertes der entfernten Bäume als Wertersatz gefordert werden.

Der Wert der entfernten Bäume sowie die Ersatzpflanzung wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren Koch, aktualisierte Gehölzwerttabelle ermittelt.

- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen Verpflichtungen für den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 2 und 3 gegenüber dem Dritten. Der Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Nutzungsberechtigte und der Dritte haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zuleisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Wert des entfernten oder zerstörten Baumes bzw. der Höhe des Schadens, der am Baum entstanden ist und ist analog § 8 Nr. 3 zu ermitteln. Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung und Erhaltung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den angrenzenden Grundstücken (wenn befürchtet werden muss, dass geschützte Bäume im Sinne § 3 entfernt, zerstört oder beschädigt werden) vorhandenen geschützten Bäumen im Sinne § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Krondurchmesser einzutragen. Sind keine geschützten Bäume auf dem Baugrundstück und in den benachbarten Grundstücken vorhanden, so hat der Bauherr dazu eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume nach § 3 entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen. Das Bauordnungsamt übergibt diesen Antrag zur Entscheidung an die Stadt Merseburg. Die Entscheidung über diesen Antrag ergeht durch die Stadt Merseburg.
- (3) Abs. 1 gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs.1 Nr.1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume oder Ersatzpflanzung sowie Teile von ihnen entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 Ziffer 1-4 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
- c) Anordnungen zur Pflege, Unterhaltung und sonstigen Sicherungen gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 2 nicht Folge leistet,
- d) vollziehbare Nebenbestimmungen, unter denen eine Ausnahme nach § 7 dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
- e) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
- f) § 9 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten